Bürgerliches Gesetzbuch.

Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches erledigte, wie der „Nat. Z." berichtet wird, in ihren Sitzungen vom 21. bis 23. März zunächst die Vorschriften über das Vorkaufsrecht (§§ 481 bis 487):

Der Entwurf giebt dem Vorkaufsberechtigten nur für den Fall, daß der Verpflichtete die betreffende Sache wirklich verkauft hat, die Befugnis, als Käufer in den Vertrag einzutreten, und beschränkt demgemäß die Verbindlichkeit des Vorkaufsverpflichteten, dem Berechtigten Anzeige zu machen, auf den Fall des abgeschlossenen Kaufes. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß dadurch dem praktischen Bedürfnisse nicht genügt werde, dieses vielmehr erfordere, daß vor Abschluß des Kaufes mit einem Dritten festgestellt werden könne, ob der Vorkaufsberechtigte von seinem Rechte Gebrauch machen wolle oder nicht. Von einer Seite war deshalb beantragt, daß der Verkaufsverpflichtete vor Abschluß des Kaufs mit einem Dritten dem Berechtigten die Bedingungen mittheilen müsse, unter welchen der Dritte zu kaufen bereit sei, und daß das Vorkaufsrecht erlösche, wenn der Berechtigte nicht durch Annahme dieser Bedingungen den Verkauf zum Abschluß bringe. Nach einem anderen Antrage sollte der Verpflichtete nur das Recht haben, den Berechtigten zu der Erklärung aufzufordern, ob er unter den mitgetheilten Bedingungen zum Abschluß eines Kaufes bereit sei und das Vorkaufsrecht, wenn der Berechtigte sich nicht bereit erkläre, gegenüber einem Käufer in Wegfall komme, der unter ihnen Bedingungen innerhalb eines Monates mit einem Dritten geschlossen werde. Gegen beide Anträge wurde geltend gemacht, daß der Vorkaufsberechtigte dadurch insofern in eine üble Lage gerathe, als der Verpflichtete ihn, auch wenn ein ernstlicher Kaufliebhaber noch gar nicht vorhanden sei, nöthigen könne, sich über die von dem Verpflichteten gestellten Bedingungen zu erklären und, um der Gefahr vorzubeugen, daß der Kauf mit einem Dritten zu Stande komme, denselben in einer für ihn ungünstigen Weise abzuschließen. Nach längerer Diskussion wurde unter Ablehnung beider Anträge die Vorschrift des Entwurfes von der Mehrheit angenommen, indem durch diese ein klares und sicher begrenztes Verhältniß hergestellt werde und angenommen werden könne, daß thatsächlich auch ohne besondere gesetzliche Bestimmungen vor dem Abschluß des Kaufes mit einem Dritten durch Verhandlungen mit dem Berechtigten festgestellt werden könne, ob derselbe von seinem Rechte Gebrauch machen wolle. Einverständniß bestand darüber, daß mit der Erklärung des Vorkaufsberechtigten gegenüber dem Verpflichteten der Kauf zwischen ihnen zu Abschluß gelange. Eine Meinungsverschiedenheit bestand aber darüber, ob, wenn für den Verkauf eines Gegenstandes der betreffenden Art, wie z. B. bei dem Verkaufe von Grundstücken, eine besondere Form vorgeschrieben sei, die Erklärung in dieser Form erfolgen müsse. Die Mehrheit war der Ansicht, daß das Gesetz diese Frage nicht unentschieden lassen dürfe, und beschloß, auszusprechen, daß es für die Erklärung der fraglichen Form nicht bedürfe, indem sie annahm, daß der Zweck der Formvorschrift genügend gesichert sei, wenn der bei das Vorkaufsrecht ausübendem Vertrag in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen sei. Ist in dem Vertrage mit dem Dritten neben dem Kaufpreise eine Nebenleistung ausbedungen, welche der Vorkaufsberechtigte in Natur nicht bewirken kann, so soll er nach dem Entwurfe, wenn die Nebenleistung in Geld schätzbar ist, den Geldwerth zahlen, wenn aber die Nebenleistung unschätzbar ist, das Vorkaufsrecht nicht ausüben können. Die Mehrheit erklärte ungeachtet der hiergegen in verschiedenen Richtungen erhobenen Widersprüchen diese Vorschriften im Wesentlichen an, jedoch mit dem Zusatze, daß die nicht schätzbare Nebenleistung außer Betracht bleibe, wenn angenommen sei, daß der Vertrag mit dem Dritten auch ohne diese selbe geschlossen sein würde. Zu der Vorschrift, daß, wenn der dem Vorkaufsrecht unterliegende Gegenstand mit anderen Gegenständen zusammen für einen Gesammtpreis verkauft sei, der Berechtigte einen verhältnißmäßigen Theil des Gesammtpreises bezahlen müsse, wurde der Zusatz beschlossen, daß der Verpflichtete die Ausdehnung des Vorkaufes auf alle verkauften Gegenstände verlangen könne, wenn eine Trennung derselben ohne Nachtheil für ihn nicht möglich sei. Ein weiterer Zusatz wurde dahin beschlossen, daß, wenn der Kaufpreis in dem Vertrage mit dem Dritten diesem gestundet sei, der Vorkaufsberechtigte diese Stundung nur dann in Anspruch nehmen könne, wenn er für den gestundeten Preis Sicherheit leiste. Der Sicherheitsleistung soll es jedoch nicht bedürfen, wenn die Bestellung einer Hypothek an dem verkauften Grundstücke zur Sicherung des gestundeten Kaufpreises vereinbart oder eine Schuld des Verpflichteten, für welche eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, von dem Dritten übernommen ist. Weitergehende Anträge zum Schutze des Verpflichteten gegen nicht rechtzeitige Zahlung von Seiten des Vorkaufsberechtigten wurden abgelehnt. Zu § 485, welcher die Ausübung des Vorkaufsrechtes im Falle der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung ausschließt, wurde beschlossen, daß das Gleiche für den Fall der Veräußerung durch den Konkursverwalter gelten solle. Zu der von dem Entwurfe vorgeschriebene Unübertragbarkeit des Vorkaufsrechtes soll nur gelten, wenn nicht ein Anderes vertragsmäßig bestimmt ist. Ebenso soll die Unvererblichkeit nur gelten, wenn wieder ein Anderes bestimmt, noch vertragsmäßig eine Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes festgesetzt ist. In Uebereinstimmung mit dem zu dem Wiederkauf gefaßten Beschlusse wurde beschlossen, daß das Vorkaufsrecht, wenn es mehreren gemeinschaftlich zustehe, nur von Allen gemeinschaftlich ausgeübt werden könne. Es soll aber hier abweichend vom Wiederkaufe der Grundsatz gelten, daß, wenn das Recht eines der mehreren gemeinschaftlich Berechtigten weggefallen sei, die übrigen Berechtigten das Vorkaufsrecht allein ausüben können. Im Uebrigen werden die Vorschriften über das Vorkaufsrecht angenommen und ein Antrag, dasselbe gesetzlich auf eine bestimmte Frist zu beschränken, abgelehnt.

Die Kommission wandte sich dann zu den Vorschriften über Erbschaftskauf (§§ 488 bis 501). Der Entwurf beruht auf dem Prinzip, daß der Erbschaftskauf nicht eine Universalsuccession in das Erbrecht, sondern nur eine obligatorische Verpflichtung der Parteien begründet, einander in diejenige rechtliche Lage zu versetzen, wie wenn nicht der Verkäufer, sondern der Käufer Erbe geworden wäre. Dieses im § 488 ausgesprochene Prinzip fand die Billigung der Mehrheit. Zur Verdeutlichung der sich daraus ergebenden Konsequenzen wurde indessen hinzugefügt, daß der Erbschaftskauf auch die Ausgleichungsansprüche, welche dem Verkäufer gegen Miterben zustehen, mit umfasse. Die Mehrheit nahm ferner an, daß es im Zweifel der Absicht der Vertragschließenden nicht entspreche, auch die Familienpapiere und Familienbilder mit zu übertragen, und beschloß daher, eine dies aussprechende Auslegungsregel aufzunehmen. Ferner wurde beschlossen, die gerichtliche oder notarielle Form für den Erbschaftskauf vorzuschreiben, weil derselbe regelmäßig von so großer Bedeutung nicht nur für die Parteien selbst, sondern mittelbar auch für Dritte, insbesondere für die Nachlaßgläubiger und Nachlaßschuldner, sei, daß eine derartige Formvorschrift als geboten erscheine.

Berliner Vorortstarife.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebene Zeitschrift: „Archiv für Eisenbahnwesen" enthält eine nach den neuesten amtlichen Grundlagen bearbeitete Zusammenstellung, in der die Fahrpreise im Berliner Vorortverkehr mit den Fahrpreisen im Vorortverkehr von London, Paris, Brüssel, Wien, Budapest, Kopenhagen, Stockholm und Zürich bis zur Entfernung von 30 Kilometern einschließlich verglichen werden.

Die Vergleichung umfaßt die Preise für einfache und Doppelfahrten II./III. Klasse nach dem am 1. Oktober 1891 eingeführten ermäßigten Tarif für den Berliner Vorortverkehr, für allgemeine Zeitkarten II./III. Klasse auf einen, drei, sechs und zwölf Monate und für Arbeiter-Rückfahrt- und Wochenkarten.

Die Berliner Preise für allgemeine Zeitkarten II./III. Klasse sind die regelrechten Preise des Zeitkartentarifs der preußischen Staats-Eisenbahnen für die angegebenen Entfernungen.

Die Berliner Preise für Arbeiter-Rückfahrt- und Wochenkarten sind regelrecht nach dem auf den preußischen Staatsbahnen allgemein bestehenden Einheitssatz von 1 ₰ für das Personenkilometer berechnet.

Das Ergebnis dieses Vergleiches ist Folgendes:

1. Einfache und Doppelfahrten

II./III. Klasse.

a) London.

Mit Ausnahme weniger Fälle bei ganz kurzen Entfernungen, wo in Londoner Verkehr vermuthlich Wettbewerbsrücksichten eine Herabsetzung der regelrechten Preise veranlaßt haben, bleiben die Berliner Vorortpreise in einem Theil ganz erheblich unter den Londoner Preisen.

b) Paris.

Nur im Verkehr des Bahnhofs St. Lazare zeigen sich bei einfacher und Doppelfahrt II. Klasse von 8 Kilom. ab die durch die Ausnahmeverhältnisse auf der Pariser Ringbahn (Ceinture) bedingte Unterbietungen der Berliner Preise; im Uebrigen sind die Pariser Preise überall höher als die Berliner Preise.

c) Brüssel.

Die Berliner Preise werden nirgends unterboten; der Unterschied zu Gunsten Berlins ist schon von 13 Kilom. ab ganz bedeutend.

d) Wien.

Nur im Verkehr vom Westbahnhof und Franz-Josephsbahnhof sind in der III. Klasse von 8 und 9 Kilom. ab einige geringfügige Unterbietungen der Berliner Preise vorhanden; im Uebrigen sind auch hier die Berliner Preise zum Theil bedeutend niedriger als die Wiener Preise.

e) Budapest.

Trotz des zur Stärkung des Verkehrs der ungarischen Landeshauptstadt besonders eingerichteten Tarifs für den Nachbarvorortverkehr von Budapest bleiben Unterbietungen der Berliner Preise hier erst von etwa 16 Kilom. ab, und zwar in ganz geringem Maße; bei dem Verkehr vom Bahnhof Franzstadt ist diese Unterbietung schon vereinzelt auf beim Bahnhof Kelenföld hört sie ganz auf.

Auf Entfernungen bis 15 Kilom., wo der Verkehr in der Nähe größer Städte sich bekanntlich am stärksten entwickelt, hat hiernach Berlin erhebliche Vorteile auch gegenüber dem ungarischen Zonentarif.

f) Kopenhagen.

Die Berliner Preise werden nirgends unterboten.

g) Stockholm.

Mit Ausnahme des Verkehrs nach der 8 Kilom. abgelegenen Station Wartan der Wartanbahn bei Doppelfahrten II./III. Klasse (Unterschied nur 9 und 6 ₰) sind die Berliner Preise zum Theil ganz erheblich billiger.

h) Zürich.

Hier unterbieten die Berliner Preise mit einer einzigen umwichtigen Ausnahme die Zürcher Preise bedeutend.

Auf der Berliner Stadtbahn und Ringbahn, welche letztere außer dem eigentlichen Stadtgebiete auch einzelne Vororte berührt, besteht bekanntlich ein besonderes Verkehrsverhältnißen und der eigenartigen Umformung der Gestaltung der Ringbahn angepaßter ermäßigter Tarif, nach dem ohne Rücksicht auf die kilometrische Streckenlänge je bis zu der fünften Station ein einheitlicher Fahrpreis von 10 ₰ für die III. und 15 ₰ für die II. Wagenklasse, darüber hinaus für alle übrigen Stationen ein solcher von 20 ₰ für die III., und 30 ₰ für die II. Wagenklasse erhoben wird. Wollte man diese Sätze auf kilometrische Einheitssätze umrechnen, so würde man für viele Stationsverbindungen noch erheblich niedrigere Einheitssätze erhalten, als dem Berliner Vorortsatz zu Grunde liegen, und im Vergleich mit den Vorortsätzen der fremden Großstädte ein für Berlin noch günstigeres Ergebniß erzielen.

2. Allgemeine Zeitkarten II./III. Klasse auf einen, drei, sechs und zwölf Monate.

Die Thatsache, daß gerade auf kurzen Strecken, innerhalb welcher sich fast der gesammte Verkehr auf Zeitkarten bewegt, die Preise der preußischen Staatsbahnen zum Theil ganz bedeutend niedriger sind, als die Preise ausländischer Bahnen, trifft auch im Vorortverkehr von Berlin gegenüber den Vorortverkehren anderer Großstädte des Auslandes zu.

Auf der Berliner Stadt- und Ringbahn bestehen besondere Zeitkarten, welche hier, so auch für Zeitkarten noch besonders ermäßigte Tarife, deren niedrige Preise, soweit bekannt, von keiner fremden Bahn erreicht werden.

3. Arbeiter-Rückfahr- und Wochenkarten.

Die Vergleichungen zeigen, daß die Preise der preußischen Staatsbahnen auf kurze Entfernungen überall, zum Theil in ganz bedeutendem Maße, niedriger sind, als die Preise im Vorortverkehr der im Eingange genannten Großstädte des Auslandes. Wenn berücksichtigt wird, daß der Arbeiterverkehr in fast ganz kurzen Strecken sich aus nahelegenden Gründen auf kurzen Strecken bewegt, daß ferner im Berliner Vorortverkehr von 18 Kilom. Entfernung ab vielfach für Arbeiterwochenkarten nicht die regelrechten, sondern die Ausnahmepreise von 14 Kilom. über welche hinaus nur ausnahmsweise gegangen wird, und daß endlich im Berliner Verkehr feinerlei Legitimation von dem Arbeiter verlangt wird, während im Auslande die Erlangung einer Arbeiterkarte von der Ausstellung einer Bescheinigung des Arbeitgebers abhängig ist, so liegt es auf der Hand, daß auch im Arbeiterverkehr zwischen Berlin und seinen Vororten die preußische Staatseisenbahnverwaltung den Interessen der Verwaltungen und der Einrichtungen anderer Großstädte des Auslandes im Allgemeinen voraus ist.

Auf der Berliner Stadt- und Ringbahn sind die Preise für Arbeiterwochenkarten auch besonderen Grundsätzen in der Hauptsache ohne Rücksicht auf die kilometrische Streckenlänge so niedrig bemessen, daß sie nirgends im Auslande unterboten werden.

Personal-Veränderungen in der Armee.

Das neueste „Militair-Wochenblatt" enthält folgende Personalveränderungen:

Königlich Preußische Armee. Offiziere, Portepeefähnriche 2c. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen. Im aktiven Heere. 22. März. Graf v. Droste, Pr. Lt. vom Hus. Regt. von Zieten Nr. 3, vom 1. April d. J. ab auf die Zahl zur Dienstleistung bei dem Auswärtigen Amt kommandirt. Möschke, Sek. Lt. vom Inf. Regt. Vogel von Falckenstein Nr. 56, à la suite des Regts. gestellt. Erdgraf zu Erbach-Schönberg, in der Armee, und zwar als Sek. Lt. à la suite des Hzog. Regts. Nr. 23, mit Vorbehalt der Patentirung, Bernhard Graf zu Ehler Herr zur Lippe-Biesterfeld, in der Armee, und zwar als Sek. Lt. à la suite des 2. Leib-Hus. Regts. Kaiserin Nr. 2, unter Vorbehalt der Patentirung, angestellt.

Abschiedsbewilligungen. Im aktiven Heere. 18. März. Frhr. v. Strachwitz, Port. Fähnr. vom 2. Garde-Ulan. Regt., zur Ref. entlassen.

2. März. v. Blandblad, Gen. Major von der Armee, in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs, als Gen. lt. mit Pension zur Disp. gestellt. Schmidt, Pr. Lt. vom Inf. Regt. Graf Tauentzien von Wittenberg Nr. 20, kommandirt bei einem Proviantamt, als Hauptm. mit Pension nebst Aussicht auf Anstellung im Magazindienst und der Regts. Uniform der Abschied bewilligt. Schönermark, Sek. Lt. vom Inf. Regt. Graf Tauentzien von Wittenberg Nr. 20, kommandirt bei einem Proviantamt, unter Ertheilung der Aussicht auf Anstellung im Magazindienst, ausgeschieden und zu den Offizieren der Landw. Inf. 1. Aufgebots übergetreten. v. Briesen, Sek. Lt. vom Drag. Regt. von Bredow Nr. 4, mit Pension der Abschied bewilligt.

Im Beurlaubtenstande. 22. März. Stockfeld, Pr. Lt. a. D., zuletzt von der Inf. des Landw. 1. Bats. Landw. Regts. Nr. 18, der Charakter als Hauptm. v. Hamilton, Pr. Lt. a. D., zuletzt von der Kav. 1. Aufgebots des Landw. Regts. Beuthen, der Charakter als Rittm., verliehen.

Im Sanitätskorps. 15. März. Martens, Assist. Arzt 2. Kl. der Ref. des Landw. Regts Rendsburg, der Abschied ertheilt.

Nachweisung der beim Sanitätskorps im Monat Februar 1892 eingetretenen Veränderungen. Durch Verfügung des Kriegsministers vom 2. März. — Die nachstehend aufgeführten bisherigen Studirenden der militairärztlichen Bildungsanstalten werden — die ersten elf vom 15. Februar d. J., die übrigen vom 15. März d. J. ab — zu Unterärzten ernannt und bei den nachgenannten Truppenteilen angestellt, und zwar: Dr. Meyer beim Gren. Regt. Kaiser Wilhelm I. Nr. 110. Dr. Doering beim Inf. Regt. Nr. 75. Dr. Gyler beim Inf. Regt. Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz Nr. 45. Dr. Gröttrup beim Gren. Regt. König Friedrich Wilhelm III. Nr. 1. Dr. Bischoff beim Füs. Regt. General-Feldmarschall Graf Moltke Nr. 38. Dr. Hammer beim Inf. Regt. Nr. 143. Dannel beim Feld-Art. Regt. General-Feldzeugmeister Nr. 18. Hoffmann beim Inf. Regt. Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin Nr. 24. Dr. Graefner beim Inf. Regt. Graf Bülow von Dennewitz Nr. 55. Dr. Hartung beim Inf. Regt. Graf Barfuß Nr. 17. Große beim Leib-Gren. Regt. König Friedrich Wilhelm III. Nr. 8. Pust beim Inf. Regt. Graf Kirchbach Nr. 46. Dr. Ritchl beim Feld-Art. Regt. Nr. 17. Dr. Dorn beim Füs. Regt. General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen Nr. 73. Schnelle bei der Kaiserlichen Marine, Dr. Neuhaus beim Inf. Regt. Nr. 71. Dr. Pollack beim Inf. Regt. Nr. 67. Dr. Lichtenberg beim Inf. Regt. von Goeckingke Nr. 10. Heile beim Jäger-Bat. Graf York von Wartenburg Nr. 1. Drewes beim Pomm. Jäger-Bat. Nr. 2.

10. Februar. Guß, einjährig-freiwilliger Arzt vom Gren. Regt. König Friedrich III. Nr. 1, zum Unterarzt ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assist. Arztstelle bei diesem Truppentheil beauftragt.

16. Februar. Scheel, Unterarzt vom Gren. Regt. König Friedrich Wilhelm I. Nr. 3, zum Inf. Regt. Nr. 94 versetzt.

17. Februar. Dr. Schäfer, Unterarzt vom Gren. Regt. König Friedrich I. Nr. 5,

19. Februar. Dr. Zohn, Unterarzt vom Inf. Regt. von Grolman Nr. 84. Dr. Norbert, Unterarzt vom Feld-Art. Regt. Nr. 31, Dr. Vogel, Unterarzt von der Kaiserlichen Marine, — sämmtlich mit Wahrnehmung je einer bei den betreffenden Truppentheilen bezw. bei der Kaiserlichen Marine offenen Assist. Arztstelle beauftragt.

Königlich Bayerische Armee. Offiziere, Portepeefähnriche 2c. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen. Im aktiven Heere. 17. März. Oesterreicher, Major vom 5. Inf. Regt. Prinz Leopold, zum Stab. Kommandeur im 14. Inf. Regt., Koerdler, Pr. Lt. im 7. Inf. Regt., unter Beförderung zum Hauptm. ohne Patent, zum Komp. Chef in diesem Regt., — ernannt. Geiger, Sek. Lt. im 7. Inf. Regt. zum Pr. Lt. ohne Patent befördert.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntag, den 27. März, predigen:

Parochial: Hr. Pred. Naaß 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **St. Nikolai:** Hr. Pred. Schmitz 10 Uhr. Beichte u. Abendm. 9 Uhr. **Kloster:** Hr. Kand. Woeck 11 Uhr. **St. Marien:** Hr. Pred. Lic. Weser 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Heiligegeist- u. St. Georgen-Hospital:** Hr. Pred. Kallenbach 11 Uhr. **Garnison:** Hr. Div.-Pfarrer Goens 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Invalidenhaus:** Hr. Div.-Pfarrer Rogge 8½ Uhr. **Stadtmissionshaus:** Hr. Hofpred. D. Frommel 10½ Uhr. **Heiligegeist:** 6 Uhr Gottesdienst. **Waisenhaus** (St.): Hr. Pred. Lücke 9½ Uhr. Beichte u. Abendm. **St. Georgen:** Hr. Sup. a. D. Wegener 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Sophien** (in d. Kapelle d. Dom-Kand.-Stifts, Oranienburgerstr. 76a): Hr. Pred. Souchon 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Dom:** Hr. Hofpred. Werneke 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Kapelle des Dom-Kandidaten-Stifts:** Hr. Hofpred. Kritzinger 12 Uhr. **Bethesda-Kapelle:** Hr. Dom-Kand. Steinmann 10½ Uhr. **St. Petri:** Hr. Pred. Arndt 10 Uhr. Nach d. Pred. Abendm., Beichte 9½ Uhr. **St. Gertraud-Stift:** Hr. Pred. Griese 10 Uhr. **Luisenstadt:** Hr. Pred. Knauert 10 Uhr. Nach d. Pred. Abendm., Beichte 9½ Uhr. **St. Thomas:** Hr. Pred. Brutzer 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Emmaus** (Lausitzerplatz): Hr. Pred. Pauli 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Friedrichs-Werder:** Hr. Sup. Steinbach 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Dorotheen:** Hr. Pred. Vogel 10 Uhr. Beichte u. Abendm. 9 Uhr. **Kapelle,** Bachstr. 13a: Hr. Pred. Hagenau 10 Uhr. **Jerusalems:** Hr. Pred. Schmeidler 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Neue:** Hr. Pred. Lic. Kirmß 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Dreifaltigkeits:** Hr. Pred. Schultz 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Bethlehem** (böhmisch-lutherische Gem.): Hr. Pastl. Knal 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Bethlehem** (evang.-reform. böhm. Gem.): Hr. Pfarrer Hapke 5 Uhr. **Charité:** Past. Robde 10 Uhr. **St. Jakobi:** Hr. Pred. Pfundbeller 10 Uhr. Nach d. Pred. Abendm., Beichte 9½ Uhr. **St. Simeon:** Hr. Past. Riemer 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Stadtmissions-Saal** (Admiralstr. 11): Hr. Past. Schwarz 6 Uhr. **Zum heiligen Kreuz:** Hr. Past. Stage 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Bethanien:** Hr. Past. Rehmig 10 Uhr. **Friedrich-Wilhelms-Hospital** (Grosse Frankfurterstr. 22): Hr. Past. Jäckel 10 Uhr. **St. Philippus-Apostel:** Hr. Pred. Bahnsen 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **St. Markus:** Hr. Pred. Göbrete 10 Uhr. Nach d. Pred. Abendm. Beichte 9½ Uhr. **Aula der 81./100. Gemeinde-schule** (Elisabethstr. 4/5): Hr. Pred. Koch 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **St. Andreas:** Hr. K.-R. Berner 10 Uhr. Nach d. Pred. Abendm., Beichte 9½ Uhr. **Aula der 136./165. Gemeindeschule:** Hr. Pred. Mauck 9 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **St. Bartholomäus:** Hr. Sup. Lic. Kreibig 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Krankenhaus Friedrichshain:** Hr. Pred. Muellner 10½ Uhr. **St. Johannis-Evangelist** (Augustbr. 90): Hr. Past. Schönberner 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Evang. Verein** (Evang. Vereinsh., Oranienstr. 106): Hr. Pred. Philipps 10 Uhr. **Evangelisch-lutherische Kirche** (Annenstr. 52): Hr. Kirchenrath Vogel 9½ Uhr. **Evang. Brüder-Gemeinde** (Wilhelmstraße 136): Hr. Pred. Bernhard 10 Uhr. **Invalidenhaus:** Hr. Pred. Düsseln 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **St. Elisabeth:** Hr. Past. Berlin 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Lazarus-Krankenhaus-Kapelle:** Hr. Past. Böhme 10 Uhr. **Männer-Siechenhaus-Kapelle:** Hr. Kand. Maßta 10 Uhr. **St. Johannis:** Hr. Pred. Lehmann 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Bolle'sche Hauskapelle:** Hr. Sup. a. D. Wolfen 10 Uhr. **Sonntagsschule 53./90. Gemeindeschule** (Thurmstr. 75. III.): Hr. Pred. Runge 10 Uhr. **Nazareth:** Hr. Pred. Horst 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **St. Paul:** Hr. Pastl. Lic. Gloeckner 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **St. Golgatha:** Hr. Pred. Hirsch 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abend. **Dankeskirche** (Wedding-Platz): Hr. Past. Haupt 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **St. Matthäi:** Hr. Pred. Fischer 10 Uhr. Nach d. Pred. Abendm., Beichte 9½ Uhr u. Sonnabd. Abends 7 Uhr. **Elisabeth-Krankenhaus-Kapelle:** Hr. Past. Kubio 9½ Uhr Pred. u. Abendm. **St. Lukas:** Hr. K.-R. Matthäi 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Zwölf-Apostel:** Hr. Past. Lange 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Saal der Hochschule für Musik** (Potsdamerstr. 120): Hr. Past. Drost 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Zion** (Zionskirchpl.): Hr. Pred. Basche 10 Uhr. **Alte Zions-Kapelle** (Schönhauser Allee 149): Hr. Hülfspred. Hörnicke 10 Uhr. **Friedens-Kirche:** Hr. Sup. a. D. Krücke berg 10 Uhr. **Paul-Gerhardt-Stift** (Wilhelmstr. 56): Hr. Hülfspred. Bonnet 10 Uhr. **Evangelisches Johannes-Stift:** Hr. Kand. Möhlenbring 9 Uhr. **Joachimthal'sches Gymnasium:** Hr. Past. Schultze 10 Uhr. **Elisabeth-Kinder-Hospital** (Kalendaße 80): Hr. Past. Lenz 10 Uhr. **Greisenheim** (Prinzenallee 58): Hr. Past. Jung 8½ Uhr. **In den französischen Kirchen. Kloster:** Hr. Pred. Bonnet 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Friedrichstadt:** Hr. Pred. Gay 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Luisenstadt:** Hr. Pred. Lorenz 10 Uhr. **Hospital:** Hr. Pred. William 10 Uhr. Nach d. Pred. Beichte u. Abendm. **Für Taubstumme:** Hr. Past. Schönderner 9½ Uhr. **St. George's Episcopal Church** (in Monbijou Palace Garden): Morning Service with Holy Communion at 11 A. M. **American Church** (Junkerstr. 5/6): American and British Union Services 11½ o'clock. Prof. Dr. Stuckenberg. **Culte évangélique Français.** 4½ h. Wilhelmstr. 34. le 1er et le 3me Dimanche du mois. — **Griech.-kath. Kirche** (kais. russ. Botschaft, Unter den Linden 7): An Sonn- u. Feiertagen um 10 Uhr. — An jedem Tage vor denselben um 6 Uhr. **Russ. Kapellen** (Schützenbreiestr. 8a, Zionskirchstr. 16/17 und im Saale Krautstr. 52): Abends 6½ Uhr. **Christlich-Apostolische Missions-Gemeinde** (Stralauerstr. 58): Vorm. 9½ Uhr. — **Neustädtische Gemeinde** (Mittenwalderstr. 23): Vorm. 9½ Uhr. **Bethel** (Gubenerstr. 11): Hr. Pred. Peterß 9½ Uhr. **Altkatholische Gemeinde** (Heiligegeist-Kirche): Kein Gottesdienst. **Freie evangelisch-lutherische Jesuskirche** (Wasserkorbstr. 37a): Hr. Pred. Dr. Schultz 10 Uhr. — **Hr. Stadtmissions-Saal** (Johannistisch 6): Hr. Hofpred. a. D. Stöcker 9 Uhr.

Provinzial-Zeitung.

Celle, 22. März. Das Mörderpaar Erbe-Buntrock, über dessen gräßliche Thaten wir bereits mehrfach berichtet haben, hat, wie, der „Celler Ztg." zufolge, jetzt angenommen, wird, daß sechs Verbrechen begangen, von denen bis jetzt erst zwei festgestellt worden sind. Das erste Opfer des Mörderpaares war Dora Klages aus Hameln, deren Leiche vor Kurzem aufgefunden und gestern in Celle unter großer Betheiligung zur letzten Ruhe bestattet worden ist.

Literarisches.

„Kasseninstruktion für die preußischen Justizbehörden vom 1. Dezember 1884 mit ihren Abänderungen bis auf die Gegenwart, mehreren Formularen und einem Anhang, enthaltend die Vorschriften über das Verwaltungs-Zwangsverfahren nebst Tarif, den Gebührenzug und die Registerführung der Gerichtsvollzieher und ein Verzeichniß der Kapitel und Titel des Justiztats, unter Berücksichtigung der ministeriellen Verfügungen ergänzt und zusammengestellt von G. Kurz, Amtsgerichtsrath, — auffichtsführendem Amtsrichter und Kassenkurator, Berlin, Otto Liebmann. Die Arbeit ist ein praktisches und wohlfeiles Handbuch für die Kassenbeamten, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Amtsrichter, sowie die mit Aufsicht und Revision beauftragten Beamten.

„Welche Rechte hat die Minderheit der Aktionaire gegenüber der Gesellschaft? von Dr. jur. Lubszynski. Berlin, Otto Liebmann. Der Verfasser erörtert zunächst den Gegenzug zwischen den eigentlichen Rechten von Schutzrechten, welche in dem Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften den Aktionairen geschiert sind, wendet aber seine Hauptaufmerksamkeit jenen Rechten zu, welche die Minderheit der Aktionaire gegenüber den Aktiengesellschaften durch das gedachte Gesetz verliehen sind.

„Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Main-Kettenschleppschifffahrt von Aschaffenburg bis Bamberg. Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg, bearbeitet von Dr. Gustav Kurz, Kgl. Bayerischer Regierungsrath, Würzburg, Ad. Stuber. (1 ℳ) Wir haben die Bedeutung dieser Angelegenheit an anderer Stelle wiederholt berührt; detaillirte Auskunft bietet dem sich dafür interessirenden Leser die hier vorliegende Schrift, welche auch einen Plan des prosperirenden Würzburger Hafens enthält.

„Taschenbuch der Berliner Beamtenvereinigung für das Jahr 1892 (im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Carl Pfafferroth, Kanzleirath. Berlin Berlin. R. v. Decker's Verlag. G. Schenck. Preis geb. 1,50 ℳ). Das vorliegende Taschenbuch, von dem und der erste Jahrgang vorliegt, bringt eine umfassende Darstellung des Wesens und Wirkens der Beamtenvereinigung, indem er, mit ihrer Entstehung beginnend, die Verfassung und die Einrichtung der Vereinigung verzeichnet, eine Schilderung ihrer gesammten Wirksamkeit giebt, auch ein nach Behörden geordnetes Verzeichniß der Mitglieder hinzufügt. Daneben bietet das Buch mancherlei Wissenswerthes, vorwehmlich auf materielle Verhältnisse bezügliches, welche den Mitgliedern besonders in ihrem Wirken als Familienhaupt sicherlich von Nutzen sein werden.

„Auch Rußland hat seine Tafelrunden. Wie um König Artus, so glänzt ein Sagenkranz auch um Wladimir, den apotheigelichen Fürsten von Kiew, der im Jahre 988 seine Gottentstammte Rus Rußland einführte. Wie Artus mit seinen Helden beim fröhlichen Mahle sitzt, so tafelt auch der Knäzs Wladimir auf seiner weißsteinernen Burg mit seinen Bojaren und all den anderen wackeren Degen. Wie Artus ist Wladimir nicht der einzelne Held, sondern nur der passive Mittelpunkt der Sagen. — Eine Sammlung dieser altrussischen Heldensagen hat ein deutscher Slawophile Bernhard Stern unter dem Titel „Fürst Wladimir's Tafelrunde" im Berliner Verlag von G. Cronbach kürzlich herausgegeben und deren Verständniß durch eine historisch-kritische Einleitung weiteren Kreisen eröffnet. Eine vollständige Bibliographie ihrer mit dem Jahre 1804 beginnenden einschlägigen Literatur giebt zugleich für weitere wissenschaftliche Forschungen die erforderliche Grundlage.

„Aus M. Breitenstein's Verlagsbuchhandlung, Wien und Leipzig, liegt uns eine kleine Schrift betitelt „Kurzes Repetitorium der Kinder-Heilkunde" als Vademecum für die Prüfungen und für die Praxis, gearbeitet nach den Werken und Vorlesungen von Baginsky, Gerhardt, Henoch, Hüttenbrenner, Monti, Vogel, Widerhofer u. A. (Preis 1 ℳ 10 ₰) vor. Auf Grund der besten und neuesten Werke verfaßt, bringt das Repetitorium in concises Form alles Wichtige, was der Student für den ersten Tisch und der Arzt, sofern er nicht Spezialist ist, für die tägliche Krankenbehandlung braucht.

„Seiner Schwester, Constanze v. Bombard, hat Felix Dahn seine Erzählung: Odhin's Rache gewidmet, welche die Frage „kann Liebe verrathen?" aus der dem Autor so geläufigen Welt der nordischen Götter beraus mit einem gewissen „Liebe kann nicht verrathen" beantwortet. Die geschwisterliche Widmung findet ihre besondere Rechtfertigung in dem Umstande, daß eigentlich Mara, die Schwester Odhin's, die Hauptfigur des jüngs